



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2022/095

Amt: Bauamt
Verfasser: Bernadette Maier
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
26.07.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Bauvorhaben Hans-Kramer-Straße 8, Gutmadingen Errichtung einer doppelseitigen Werbeanlage

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer doppelseitigen Werbeanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 483, Hans-Kramer-Straße 8, Gemarkung Gutmadingen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Gutmadingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Lageplan - nichtöffentlich